

Bundesblatt

Bern, den 18. März 1965 117. Jahrgang Band 1

Nr. 11

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9188

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ausrichtung von Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz

(Vom 26. Februar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit eine Botschaft samt Entwurf zu einem neuen Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz zu unterbreiten. Die Gültigkeit des gleichnamigen auf 5 Jahre befristeten Erlasses vom 21. März 1961 (BBl 1961, I, 629) läuft am 20. März 1966 ab. Zur Fortsetzung der Stipendienaktion, die sich, wie wir nachstehend darlegen werden, rechtfertigt, bedarf es daher eines neuen Beschlusses.

I. Der bisherige Verlauf der Stipendienaktion

1. Begründung der Aktion

In unserer Botschaft vom 18. November 1960 (BBl 1960, II, 1309) haben wir die Gründe, welche die Ausrichtung von Bundesstipendien an ausländische Studierende als notwendig erscheinen lassen, sowie den Rahmen und Umfang der geplanten Aktion ausführlich dargelegt. Wir erlauben uns daher, für Einzelheiten auf die damaligen Ausführungen zu verweisen und möchten im folgenden lediglich die wesentlichsten Aspekte in Erinnerung rufen.

Die Gewährung von Stipendien an ausländische Studierende verfolgt zwei verschiedene Ziele je nachdem, ob es sich um Angehörige von Entwicklungsländern oder um solche aus fortgeschrittenen Staaten handelt.

In bezug auf die Entwicklungsländer geht die Aktion von der Erkenntnis aus, dass diese Länder nicht nur eine direkte materielle Unterstützung benötigen, sondern auch eines akademisch gebildeten Kadern bedürfen, ohne das sich die übrige Hilfe nicht wirksam entfalten kann. Es braucht Ärzte für das Gesundheitswesen, Lehrer für die Unterrichtsanstalten, Juristen für eine



Rechtspflege, Nationalökonomien, Ingenieure, Agronomen im Interesse einer planmässigen und technischen Entwicklung der betreffenden Länder. Da aber heute nur verhältnismässig wenige Entwicklungsstaaten und auch diese vielfach nur in beschränktem Ausmass die Möglichkeit haben, den akademischen Nachwuchs selbst auszubilden, ist eine Einladung begabter junger Leute zum Studium an ausländischen Hochschulen notwendig. Diese Form der Entwicklungshilfe wird von fast allen fortgeschrittenen Ländern geleistet. Die Schweiz konnte hier schon aus humanitären Erwägungen nicht zurückstehen. Unser Land mit seinen freiheitlichen politischen Institutionen, seiner Kultur mit ihren mannigfaltigen Ausprägungen und seinem lebendigen Beispiel friedlichen Zusammenseins verschiedenartiger Bevölkerungsteile erscheint als besonders geeignet, an der Ausbildung der künftigen Elite der Entwicklungsländer mitzuwirken.

Andere Gesichtspunkte liegen der Ausrichtung von Stipendien an Angehörige fortgeschrittener Staaten zugrunde. Hier stehen kulturpolitische Erwägungen im Vordergrund. Stipendien bilden ein geeignetes Mittel, die kulturellen Beziehungen zwischen den Staaten zu verstärken.

Mit Beschluss vom 21. März 1961 haben Sie unsere Behörde ermächtigt, zugunsten ausländischer Studierender ein- oder mehrjährige Stipendien zu gewähren und den Kredit für die zunächst auf fünf Jahre befristete Aktion auf 9 Millionen Franken festgesetzt.

2. Die Durchführung der Aktion

Ausmass und Form der Stipendienaktion fussen im wesentlichen auf einem von der Schweizerischen Hochschulrektoren-Konferenz eingereichten Projekt. Darin wurde die Zahl von jährlich 100 zu offerierenden Stipendien als ein Minimum erachtet, um der Aktion eine fühlbare Ausstrahlung zu verleihen. Dieser Begrenzung ist in der Folge Rechnung getragen worden: Aus der nachstehenden Tabelle gehen die Entwicklung der Zahl der Stipendiaten bis heute sowie die Verteilung dieser Studierenden auf die verschiedenen schweizerischen Hochschulen hervor (siehe nachfolgende Tabelle).

Schon immer wurde der grössere Teil der jährlich bewilligten Stipendien Angehörigen von Entwicklungsländern gewährt. Da diesen auch die Möglichkeit geboten wird, ihr ganzes Studium in der Schweiz zu absolvieren, die betreffenden Studierenden daher meist mehrere Jahre bei uns bleiben, die Stipendiaten aus fortgeschrittenen Ländern dagegen grundsätzlich nur für ein Studienjahr ein Stipendium zugesprochen erhalten, erhöhte sich der Anteil der Studierenden aus Entwicklungsländern an der Gesamtzahl der Stipendiaten von Jahr zu Jahr. Die Zahl der Stipendiaten aus fortgeschrittenen Ländern blieb zwischen vierzig und fünfzig unverändert.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, belief sich die Zahl der Stipendiaten zu Beginn des Wintersemesters 1964/1965 auf 289. Diese rekrutieren sich aus mehr als 60 Ländern aller Kontinente: 54 kommen aus Europa, 22 aus aussereuropäischen fortgeschrittenen Ländern, 77 aus dem Nahen Osten und aus Nordafrika, 42 aus Asien, 44 aus dem schwarzen Afrika und 50 aus Südamerika.

Hochschule	Studienjahr										
	1961/62			1962/63			1963/64			1964/65	
	Anzahl Stipendien										
	Bewilligt	Abgelaufen	Verlängert	Neue Stipendien	Abgelaufen	Verlängert	Neue Stipendien	Abgelaufen	Verlängert	Neue Stipendien	
ETH	8	1	7	14	7	14	20	8	26	17	
Basel	3	-	3	3	2	4	9	8	5	8	
Bern	10	-	10	4	5	9	8	6	11	6	
Freiburg	8	1	7	6	1	12	8	-	20	3	
Genf	17	4	13	22	8	27	15	4	38	27	
Lausanne	25	2	23	31	19	35	23	17	41	25	
Neuenburg	8	3	5	8	2	11	2	2	11	5	
Zürich	6	1	5	23	10	18	6	11	13	13	
St. Gallen	3	-	3	1	2	2	1	-	3	2	
Vorbereitungskurs in Freiburg	-	-	-	7	2	5	11	8	8 ¹⁾	7	
Total	88	12	76	119	58	137	103	64	176	113	
				76			137			176	
Gesamtzahl der Stipendiaten	88			195			240			289	

¹⁾ Diese Stipendiaten haben 1964/65 ihre Studien an den Hochschulen aufgenommen, und zwar 1 in Bern, 1 in Genf, 2 in Lausanne, 3 in Neuenburg, 1 an der Universität Zürich.

Auf die einzelnen schweizerischen Hochschulen verteilen sie sich wie folgt: Universität Basel 13, Universität Bern 18, Universität Freiburg 23, Universität Genf 66, Universität Lausanne (einschliesslich Ecole Polytechnique der Universität) 68, Universität Neuenburg 19, Universität Zürich 27, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 5, Eidgenössische Technische Hochschule 43; 7 Stipendiaten besuchen den Vorbereitungskurs in Freiburg. Die stärksten Kontingente studieren also in Genf und Lausanne (was vor allem auf sprachliche Gründe zurückzuführen ist) sowie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Hinsichtlich der von den Stipendiaten gewählten Fachrichtungen ergibt sich folgendes Bild. Es studieren: Theologie 2, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 68, Medizin 63, sprachlich-historische Fächer (Phil. I) 55, mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer (Phil. II) 31, technische Wissenschaften 70. Daraus geht hervor, dass die medizinischen und technischen Disziplinen bevorzugt werden, was im Hinblick auf die dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer durchaus verständlich erscheint und zu begrüßen ist.

Die Bewilligung der Stipendien erfolgt durch das Departement des Innern auf Vorschlag der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende. Diese Kommission setzt sich aus drei Vertretern des Bundes (Politisches Departement, Departement des Innern, Finanz- und Zolldepartement)

sowie je einem Delegierten der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, der neun schweizerischen Hochschulen und des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften zusammen. Als Präsident konnte Herr Prof. Dr. Eric Martin von der Universität Genf gewonnen werden. Im Interesse einer speditiven und einlässlichen Prüfung von Einzelfragen setzte die Gesamtkommission verschiedene Subkommissionen ein, insbesondere für die Auswahl der Kandidaten, für Betreuungsfragen und für die Durchführung der Sprach- und Vorbereitungskurse (Propädeutikum). Die Gesamtkommission versammelt sich in der Regel jährlich viermal, nämlich zur Aufstellung der Vorschläge für die Verteilung der Stipendien, zur Prüfung der Kandidaturen sowie zur Erörterung der vielfältigen Probleme, die sich in der Praxis immer wieder neu stellen. Denn es darf nicht übersehen werden, dass es sich um die Bildung von Menschen handelt, die aus verschiedensten Lebensverhältnissen stammen, um Studierende, von denen jeder mit speziellen Bedürfnissen und Anliegen zu uns kommt, die nicht überhört werden dürfen. Der starken Vertretung der Hochschulen in der Gesamtkommission und ihren Subkommissionen entspricht die Bedeutung der Mitarbeit unserer höchsten Lehranstalten bei der Durchführung der Stipendienaktion. Ihnen obliegt insbesondere auch die fachliche und menschliche Betreuung der Stipendiaten. Dass unsere Hochschulen grössten Wert auf die Qualität der Kandidaten legen, ist durchaus verständlich. Es kann ihnen – zumal angesichts ihrer Überfüllung – nicht zugemutet werden, Studierende aufzunehmen, die den Anforderungen eines akademischen Studiums nicht zu genügen vermögen. Die Hochschulen lehnen es auch begreiflicherweise ab, Diplome mit reduzierten Anforderungen zu verleihen. Nicht zuletzt würde damit den Studierenden selbst ein schlechter Dienst erwiesen. Den Anliegen und Vorschlägen der Stipendienkommission konnte bisher in der Regel Rechnung getragen werden. Die Kommission hat die ihr übertragenen Aufgaben mit grosser Hingabe und Gewissenhaftigkeit erfüllt. Wir sind ihr, vor allem auch den Hochschulvertretern, denen weitgehend der persönliche Kontakt mit den einzelnen Stipendiaten obliegt, für die grosse Arbeit zu Dank verpflichtet. Die Sekretariatsarbeiten der Kommission besorgt in umsichtiger Weise die Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen in Zürich.

Auch die Verteilung der Stipendien auf die ausländischen Staaten erfolgt alljährlich durch das Departement des Innern. Es handelt dabei im Einvernehmen mit dem Delegierten für technische Zusammenarbeit (für die Entwicklungsländer) und der Abteilung für Internationale Organisationen des Politischen Departements (für fortgeschrittene Länder). Diese Abteilungen nehmen vorgängig ihrerseits mit unseren diplomatischen Vertretungen Fühlung, um die Bedürfnisse der betreffenden Länder und die Möglichkeiten, gute Kandidaten zu erhalten, kennenzulernen. Die Stipendienkommission erhält ebenfalls Gelegenheit, sich zur Verteilung zu äussern. Hierauf wird durch Vermittlung unserer Botschaften den ausländischen Regierungen die festgesetzte Zahl von Stipendien offeriert. Zu diesem Zwecke wurden spezielle Instruktionen für unsere Vertretungen, Merkblätter für die Kandidaten sowie Anmeldeformulare ausgearbeitet. Die erste Sichtung der eingegangenen Bewerbungen führen die schwei-

zerischen diplomatischen Vertretungen durch, wobei ihnen in vielen Fällen örtliche Kommissionen unter Beizug der zuständigen Behörden und schweizerischer Vertrauensleute zur Seite stehen. Die Prüfung der Kandidaten im Rahmen dieser vorläufigen Auswahl bezieht sich sowohl auf deren sprachliche und im Falle der Entwicklungsländer überdies auf bestimmte fachliche Kenntnisse, wofür die Stipendienkommission spezielle Fragebogen zur Verfügung stellt. Die Beantwortung der Fragen hat sich für die Beurteilung der Kandidaten als sehr aufschlussreich erwiesen. Auf Grund der Berichte unserer diplomatischen Vertretungen und der eingereichten Unterlagen nimmt dann die Stipendienkommission die weitere Prüfung der Bewerbungen vor und unterbreitet hierauf dem Departement des Innern ihre Anträge für die Gewährung der Stipendien. Bestehen sprachliche Lücken – für ein erfolgreiches Studium an unseren Hochschulen sind ausreichende Deutsch- oder Französischkenntnisse unbedingte Voraussetzung –, so haben die Stipendiats vor Beginn des Studiums einen dreimonatigen Sprachkurs zu absolvieren. Anfängerstudenten aus Entwicklungsländern wird vor ihrer Immatrikulation an einer Hochschule in der Regel der Besuch eines einjährigen Propädeutikums auferlegt, der helfen soll, bestehende fachliche Lücken zu schliessen und die Studierenden mit unseren Hochschul- und Lebensverhältnissen näher vertraut zu machen.

Für die Sprachkurse und das Propädeutikum hat das Foyer St-Justin in Freiburg die erforderlichen Unterkünfte und Unterrichtsräume in einem in grosszügiger Weise speziell errichteten Neubau zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung eines modernen Sprachlaboratoriums gestattet die Durchführung der Sprachkurse nach neuesten Unterrichtsmethoden. Schlussprüfungen geben über das Resultat der Kurse Aufschluss. Erfolgreiche Absolventen des Propädeutikums werden an unseren Hochschulen ohne weiteres immatrikuliert. Während die Sprachkurse bisher stets eine namhafte Teilnehmerzahl aufwiesen und so ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit unter Beweis stellten, blieb die Zahl der Studierenden der einjährigen Vorbereitungskurse verhältnismässig klein, so dass sich das bis in alle Einzelheiten geplante Unterrichtsprogramm nicht im vorgesehenen Rahmen durchführen liess. Dieses Unterrichtsprogramm basierte auf der Annahme, dass die Mehrzahl der Stipendiats aus Entwicklungsländern sich aus Anfängerstudenten rekrutieren werde. In der Folge verlegte die Stipendienkommission das Schwergewicht jedoch auf die fortgeschrittenen Studierenden, die keiner besonderen Einführung bedürfen. Man wollte in bezug auf die Anfänger vorsichtig vorgehen, um zunächst Erfahrungen zu sammeln. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass es auch gute Gründe gibt, einem Anfänger Gelegenheit zu bieten, ein ganzes Studium an unseren Hochschulen zu absolvieren.

In der Botschaft vom 18. November 1960 haben wir auf die Bedeutung der Betreuung der Stipendiats, vor allem der Angehörigen von Entwicklungsländern, hingewiesen, da diese in besonderem Masse Anpassungsschwierigkeiten begegnen. Der Betreuungsaufgabe nehmen sich die Hochschulen sowie die studentischen Organisationen mit grosser Umsicht an. Auf Anregung des Departements des Innern sind an allen Hochschulen spezielle Studentenbetreuer (ganz-

tägig oder halbtagsweise) eingesetzt worden. Die Betreuungsorganisationen veranstalten Zusammenkünfte, Besichtigungen und Exkursionen oder vermitteln Einladungen in Familien, um der Gefahr einer Isolierung der Stipendiaten entgegenzutreten, die Studierenden gegenseitig bekanntzumachen, die Stipendiaten mit den Schweizer Kommilitonen zusammenzuführen sowie ihnen unser Land und seine Einrichtungen nahezubringen. Die Lösung der Unterkunftsfrage ist in unseren Hochschulstädten allerdings oft sehr schwierig.

Die monatlichen Stipendienbeträge hat das Departement des Innern auf Vorschlag der Stipendienkommission wie folgt festgesetzt:

	Fr.
- Anfängerstudenten	550
- Studierende mit vollendetem 5. Semester oder vom 2. Propädeutikum hinweg für Mediziner	600
- Hochschulabsolventen	700
- Verheiratete Hochschulabsolventen (wenige Fälle)	1000

Zu Beginn des Studiums erhalten die neuen Stipendiaten einen einmaligen Zuschuss («Startgeld»). Er beträgt für Studenten aus europäischen Ländern 100 Franken, für alle übrigen 200 Franken. Der Betrag dient dazu, die ersten Schwierigkeiten zu überwinden. Für Studienmaterial und Bücher werden den Stipendiaten je nach Fachrichtung sodann pro Jahr 400 oder 500 Franken zur Verfügung gestellt, wobei die Inanspruchnahme dieses Kredits unter der Kontrolle der Fachprofessoren erfolgt. Alle Stipendiaten sind sodann gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Kosten der Hinreise der Stipendiaten in die Schweiz gehen in der Regel zulasten der Regierung des betreffenden Heimatlandes oder der Studenten selbst. Dagegen werden die Auslagen für die Rückreise aus dem Stipendienkredit gedeckt, ausser in den Fällen, wo es sich um Studierende aus europäischen Ländern handelt. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob nicht Anfängerstudenten aus Entwicklungsländern, die mehrere Jahre bei uns bleiben, nach einer gewissen Zeit ein Ferienurlaub in der Heimat ermöglicht werden soll, damit sie sich ihrem eigenen Lande nicht entfremden.

Das Resultat der Aktion darf, soweit heute ein Urteil möglich ist, als positiv bewertet werden. Die Stipendiaten weisen in ihrer weit überwiegenden Mehrheit einen guten Studienerfolg auf. Die Zahl der Versager ist klein. So waren z. B. von den an der ETH bis Juli 1964 immatrikulierten 45 Stipendiaten lediglich vier nicht erfolgreich. Auch in Zukunft wird natürlich immer mit einzelnen Studierenden zu rechnen sein, die dem Unterricht an unseren höchsten Lehranstalten nicht zu folgen vermögen, sich unseren Lebensgewohnheiten nicht anpassen können oder menschlich scheitern.

Für die endgültige Beurteilung des Erfolges der Aktion ist es allerdings von grösster Bedeutung, zu wissen, ob die Stipendiaten aus Entwicklungsländern die erworbenen Kenntnisse im Dienste ihres Landes verwerten. Leider verfügen wir bis heute nur über vereinzelte Berichte, da erst nach Abschluss des Sommersemesters 1964 in grösserer Zahl Stipendiaten von Entwicklungsländern in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Der Frage des späteren Einsatzes dieser Studieren-

den wird aber volle Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn irgendwie möglich, soll der Kontakt mit den Stipendiaten aufrechterhalten bleiben. Im Hinblick darauf wird zum Beispiel den Heimkehrenden die Zustellung einer schweizerischen wissenschaftlichen oder kulturellen Zeitschrift für eine beschränkte Zeit offeriert. Jedem Stipendiaten obliegt sodann die Verpflichtung, bei Beendigung seines Aufenthaltes in der Schweiz einen Schlussbericht zu erstatten und diesen vom zuständigen Fachprofessor visieren zu lassen. Der Bericht soll nicht nur Aufschluss geben über die Studien, sondern auch über Erfahrungen und Eindrücke, die der Stipendiat während seines Aufenthaltes bei uns gewonnen hat. Aus den bisher vorliegenden Berichten ergibt sich, dass die Stipendiaten für die ihnen bei uns gebotene Studienmöglichkeit ausnahmslos sehr dankbar sind und ihren Aufenthalt wissenschaftlich und menschlich gesehen als Gewinn betrachten. Viele Stipendiaten haben mit Schweizer Studenten und Familien Kontakte geschlossen und wünschen, diese weiterzuführen. So bleiben sie dem Lande verbunden, in dem sie ihr ganzes Studium oder doch einen Teil davon absolvierten. Zu erwähnen ist schliesslich, dass die Stipendien des Bundes einer Reihe von Staaten Anlass gegeben haben, im Sinne der Gegenseitigkeit auch für Schweizer Studierende Stipendien zu offerieren. Es handelt sich gegenwärtig um folgende Länder: Belgien (2 Stipendien), Dänemark (1), Finnland (1), Holland (3), Japan (2), Irland (1), Island (1), Kanada (4), Norwegen (2), Österreich (2), Polen (2), Portugal (1), Spanien (2), Südafrika (2), Türkei (1). Diese erfreuliche Auswirkung der Aktion möchten wir besonders hervorheben.

Auch die Organisation der Stipendienaktion hat sich im wesentlichen bewährt und ist gut eingespielt. Die Hochschulen wissen es besonders zu schätzen, dass bei der Durchführung der Aktion den Anliegen und Vorschlägen der Eidgenössischen Stipendienkommission, in der sie massgeblich beteiligt sind, Rechnung getragen worden ist. Im einzelnen sind natürlich Verbesserungen und Vereinfachungen noch möglich.

II. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der Stipendienaktion

Angesichts der positiven Resultate, welche die Stipendienaktion bisher gezeitigt hat, beschloss die Stipendienkommission in ihrer Sitzung vom 25. September 1964, dem Departement des Innern nachdrücklich zu empfehlen, es sei die Aktion unter Beibehaltung der jetzigen Organisation im bisherigen Umfang über das Jahr 1966 hinaus weiterzuführen. Auch die Zahl der jährlich neu zu gewährenden Stipendien sollte nach den Vorschlägen der Kommission von der bisherigen Praxis nicht wesentlich abweichen, nämlich

- 60 Stipendien an Studierende von Entwicklungsländern, die in der Regel mehrjährig sein und einen Studienabschluss in der Schweiz erlauben sollen;
- 40 Stipendien an Studierende von fortgeschrittenen Ländern für grundsätzlich ein Studienjahr.

Weil sich auch unter den bereits an schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Angehörigen von Entwicklungsländern immer wieder solche befinden, die sich unvorhergesehen Notlagen gegenübergestellt sehen und damit grösste

Schwierigkeiten haben, ihre Studien fortzusetzen oder abzuschliessen, möchte die Kommission von den erwähnten 60 Stipendien einige für solche Fälle reservieren. Voraussetzung soll sein, dass die betreffenden Kandidaten von den Hochschulen empfohlen werden, dass sie bereits ein Studium von wenigstens 4 Semestern absolviert haben und in jeder Hinsicht stipendienwürdig sind. In der Regel hat sich ihre Heimatregierung mit der Zusprechung eines Stipendiums einverstanden zu erklären.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage befasst, ob es nicht sinnvoller wäre, Studierende von Entwicklungsländern in ihrer Heimat zu belassen und ihnen dort, wenn nötig, mit Hilfe eines Stipendiums eine Hochschulausbildung zu ermöglichen. Sie ist sich durchaus bewusst, dass ein solches Vorgehen an sich grosse Vorteile böte, doch steht dem die Tatsache gegenüber, dass es noch lange nicht in allen Entwicklungsländern Hochschulen gibt, dass die bestehenden zum Teil nicht alle Fachrichtungen umfassen und ihr Niveau mit demjenigen unserer Hochschulen in manchen Fällen nicht vergleichbar ist. Solange diese Situation nicht eine fühlbare Änderung erfährt, kann die Ausbildung der künftigen Akademiker solcher Länder vielfach nur im Ausland erfolgen. Auch der Vorschlag, schweizerische Professoren an Hochschulen in Entwicklungsländern zu entsenden, stösst auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten, vor allem deshalb, weil es sicher nicht möglich wäre, in grösserer Zahl Akademiker zu finden, die sich zu einer solchen Mission bereitfinden würden.

Um unseren Hochschulen gut qualifizierte Kandidaten zuzuführen, misst die Kommission der Absolvierung eines Propädeutikums grosse Bedeutung zu, stellt dieses doch den einzigen Weg dar, um auch solchen Angehörigen von Entwicklungsländern ein Studium zu ermöglichen, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht in vollem Umfange mitbringen. So sind zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland die Studienkollegien, denen die gleiche Aufgabe zu fällt, schon längst eine nicht mehr zu entbehrende Einrichtung geworden.

Wir teilen die Auffassung der Stipendienkommission, dass es sich rechtfertigt, die Stipendienaktion fortzuführen. Die in unserer früheren Botschaft vom 18. November 1960 (BBl 1960, II, 1309) zugunsten der Aktion angeführten Gründe sind im wesentlichen auch heute noch durchaus zutreffend.

Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht die Zahl der Stipendien, die heute annähernd 300 erreicht hat und bei Weiterführung der Aktion im bisherigen Umfange etwa auf diesem Plafond stabilisiert würde, etwas reduziert werden sollte. Wir nehmen für die Zukunft in Aussicht, die jährlich zu gewährenden Stipendien auf höchstens 240 zu beschränken und damit gesamthaft gesehen um rund 20 Prozent herabzusetzen. Damit möchten wir einmal der Erfahrung Rechnung tragen, dass in manchen Entwicklungsländern, vor allem in den afrikanischen Staaten, der Bedarf nach gut geschulten unteren und mittleren Kadern (Berufsleute, Techniker) bedeutend grösser ist als derjenige nach Akademikern und diese daher Gefahr laufen, nach ihrer Rückkehr in die Heimat keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit zu finden. Auch die Überfüllung unserer Hochschulen lässt es als wünschbar erscheinen, die Zahl der Stipendien etwas einzuschränken. Es liegt uns schliesslich auch daran, den Kre-

dit, der für die Stipendienaktion während eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren benötigt wird, in möglichst engen Grenzen zu halten.

Von den jährlich fortan in Aussicht genommenen 240 Stipendien sollen rund 200 auf Studierende von Entwicklungsländern und etwa 40 auf Angehörige von fortgeschrittenen Staaten entfallen. Von der Zahl der in die Heimat zurückkehrenden oder allenfalls sonst wegziehenden Stipendiaten hängt ab, wieviele Stipendien inskünftig pro Jahr neu und erstmals bewilligt werden können.

Die von der Stipendienkommission vorgeschlagene Bereitstellung einer gewissen Anzahl von Stipendien zugunsten von ausländischen Studierenden, die sich bereits an einer schweizerischen Hochschule eingeschrieben haben, ruft keinen Einwendungen. Schon bisher konnten in verschiedenen Fällen Studenten, die unter schweren materiellen Sorgen und Entbehrungen ihrem Studium obliegen mussten, auf Empfehlungen unserer Hochschulen eine Förderung erfahren. Eine weitere Stipendienreserve drängt sich für Studierende – vor allem für solche von Entwicklungsländern – auf, die z. B. durch die schweizerischen diplomatischen Vertretungen, durch schweizerische Experten in Entwicklungsländern oder im Rahmen eines Projektes der technischen Entwicklungshilfe zur Berücksichtigung vorgeschlagen werden.

Es erscheint angemessen, auch in Zukunft das Schwergewicht auf Kandidaten zu legen, die sich bereits in einem Hochschulstudium bewährt haben. Der Anteil der Studenten von Entwicklungsländern, die für ein ganzes Studium in die Schweiz eingeladen werden, sollte jedenfalls $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gesamtzahl der Stipendiaten nicht übersteigen. Noch in stärkerem Masse als bisher ist bei Angehörigen von Entwicklungsländern in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausbildung bei uns wirklich einem Bedürfnis des betreffenden Staates entspricht und ob ausreichende Gewähr für einen späteren, den erworbenen Kenntnissen entsprechenden Einsatz besteht.

Es erweist sich nicht als möglich, auf Jahre hinaus einen genauen Plan für die Verteilung der Stipendien nach Staaten festzulegen, sind doch die Gegebenheiten, denen Rechnung zu tragen ist, dauernd Änderungen unterworfen. Dies betrifft vor allem die Entwicklungsländer. Das Politische Departement hat vor kurzem eine umfangreiche Erhebung bei unseren diplomatischen Vertretungen durchgeführt, die insbesondere die Wünschbarkeit schweizerischer Stipendien sowie im Falle der Entwicklungsländer die Studienverhältnisse und das Bedürfnis nach Hochschulabsolventen zum Gegenstand hatte. Die Antworten werden das weitere praktische Vorgehen erheblich beeinflussen. Die Wünschbarkeit der Weiterführung der Aktion wurde durch die Antworten bestätigt.

Die derzeitigen finanziellen Leistungen zugunsten der Stipendiaten betrachten wir als angemessen. Sie erlauben den Studierenden die Deckung der Lebenskosten. Bei Vergleichen mit Stipendien für Schweizer Studierende darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die ausländischen Studierenden von ihrer Heimat fern und für alle Lebensbedürfnisse auf sich allein gestellt sind.

In unserer Botschaft vom 18. November 1960 haben wir darauf hingewiesen, dass die Stipendienregelungen für unsere schweizerischen Schüler und Studie-

renden des Ausbaues bedürfen, wobei wir die Möglichkeit einer Bundeshilfe erwähnten. Seither hat der Bund durch den neuen Verfassungsartikel 27^{quater} die Ermächtigung erhalten, auf diesem Gebiete tätig zu sein. Zur Zeit steht der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien in der parlamentarischen Beratung. Auf Grund dieses Gesetzes wird es den Kantonen möglich sein, ihr Stipendienwesen erheblich auszubauen und zu verbessern.

Es hat sich gezeigt, dass der im Rahmen des Bundesbeschlusses von 1961 für den Zeitraum von fünf Jahren – März 1961 bis März 1966 – bewilligte Betrag von 9 Millionen Franken den effektiven Ausgaben für die Stipendienaktion sehr nahe kommt. Der Kredit wird bis und mit dem Studienjahr 1965/1966 ausreichen. Bei der vom Studienjahr 1966/1967 hinweg in Aussicht genommenen Höchstzahl von 240 Stipendiats ist angesichts der durchschnittlichen jährlichen Kosten der Aktion pro Stipendiat von etwa 10 000 Franken mit jährlichen Ausgaben von rund 2,4 Millionen Franken zu rechnen. Für die Fortführung der Aktion während weiterer fünf Jahre muss daher ein Höchstbetrag von 12 Millionen Franken in Aussicht genommen werden. Wir möchten besonders vermerken, dass die Verwaltungskosten – es handelt sich um die Ausgaben für das Sekretariat der Stipendienkommission, dem die Hauptarbeit bei der Durchführung der Aktion obliegt, sowie um die Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission – aussergewöhnlich niedrig gehalten werden konnten, machten sie doch bisher jährlich wenig mehr als 30 000 Franken aus.

III. Der Beschlussesentwurf

Der Wortlaut des neuen Bundesbeschlusses übernimmt weitgehend den Text des bisherigen Erlasses. Er bedarf der Ergänzung durch eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten in bezug auf die Durchführung der Aktion näher geregelt werden sollen.

Artikel 1 ermächtigt wiederum den Bund, zugunsten von ausländischen Studierenden an schweizerischen Hochschulen ein- oder mehrjährige Stipendien auszurichten. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Stipendienaktion stehenden Aufwendungen – also ausser denjenigen für die eigentlichen Stipendien auch die Kosten der Sprachkurse, des Propädeutikums sowie die Auslagen für die Betreuung und die Verwaltungskosten – 12 Millionen Franken nicht übersteigen dürfen. Dieser Kredit gestattet jährlich die Gewährung von ca. 240 Stipendien.

Artikel 2. Im Gegensatz zum bisherigen Beschluss wird in Absatz 1 lediglich erwähnt, welche Behörden und Institutionen in der Stipendienkommission vertreten sein sollen. Die Zusammensetzung der Kommission soll dadurch keine Änderung erfahren. Wir sehen vor, in der Vollziehungsverordnung die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder genauer zu umschreiben.

Artikel 3 befristet die Gültigkeit des Beschlusses wiederum auf fünf Jahre.

Der neue Bundesbeschluss lässt sich wie der frühere auf keine ausdrückliche Verfassungsbestimmung stützen. Seit jeher haben aber Doktrin und Praxis die Kompetenz des Bundes zur Übernahme kulturpolitischer Aufgaben – die Stipendiengewährung an ausländische Studierende zählt zweifellos zu diesen – als gewissermassen zu den Persönlichkeitsrechten des Staates gehörend bejaht.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Ausrichtung von Stipendien an ausländische
Studierende in der Schweiz**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1965,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund ist ermächtigt, zugunsten von ausländischen Studierenden an schweizerischen Hochschulen ein- oder mehrjährige Stipendien zu gewähren. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Stipendienaktion stehenden Aufwendungen dürfen 12 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 2

¹ Die Stipendien werden von einer Kommission beantragt, in welcher der Bund, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die schweizerischen Hochschulen und der Verband der Schweizerischen Studentenschaften vertreten sein sollen.

² Die Wahl der Kommission und ihres Präsidenten erfolgt auf Antrag des Departements des Innern durch den Bundesrat. Der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, den schweizerischen Hochschulen und dem Verband der Schweizerischen Studentenschaften steht für ihre Vertretung ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt am 21. März 1966 in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.